

### **Kündigung während der Probezeit**

Wenn Sie als Arbeitgeber in den ersten sechs Monaten eines Arbeitsverhältnisses feststellen, dass Sie mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter nicht mehr zusammen arbeiten wollen, können Sie in der Regel das Arbeitsverhältnis „frei“ kündigen. Mit anderen Worten: Sie müssen diese Kündigung bei einem Rechtsstreit vor dem Arbeitsgericht sachlich nicht begründen. Denn erst bei einer Beschäftigungszeit von mehr als sechs Monaten und einer Mitarbeiteranzahl von mehr als zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Teilzeitbeschäftigte werden anteilig nach Maßgabe des Kündigungsschutzgesetzes berechnet) greift der so genannte Kündigungsschutz. Erst dann müssen betriebsbedingte, personenbedingte oder verhaltensbedingte Kündigungsgründe vorliegen, welche die Kündigung sozial rechtfertigen.

Wenn Sie im Arbeitsvertrag explizit eine Probezeit vereinbart haben, können Sie kraft Gesetzes die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter mit einer kurzen Kündigungsfrist kündigen. Sie beträgt 2 Wochen. Haben Sie nicht explizit eine Probezeit vereinbart, können Sie zwar in den ersten sechs Monaten ohne soziale Rechtfertigung kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt aber 4 Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats.

Nicht vergessen: Wenn Sie einen Betriebsrat haben, so muss dieser vor der Kündigung angehört werden. Nachstehend finden Sie das Muster einer Probezeitkündigung, bei welcher der Arbeitgeber im Arbeitsvertrag eine Probezeit vorgesehen hat.

[Briefkopf Unternehmen]

Herrn/Frau

[Namen und Adresse bitte ergänzen]

### Kündigung Arbeitsverhältnis

Sehr geehrte(r) Frau/Herr Mustermann,

hiermit kündigen wir das bestehende Arbeitsverhältnis während der Probezeit ordentlich fristgerecht zum nächstzulässigen Termin. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen, berechnet ab dem Tag des Zugangs der Kündigung.

[Variante: Wir stellen Sie mit sofortiger Wirkung unter Fortzahlung Ihrer Vergütung frei. Die Freistellung erfolgt unter Anrechnung von Urlaubsansprüchen und einem etwaigen Arbeitszeitguthaben.]

Beachten Sie bitte, dass Sie sich zur Vermeidung einer Sperrzeit innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes bei der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit arbeitssuchend melden müssen, § 38 Abs. 1 SGB III.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Geschäftsführung

Hiermit bestätige ich auf dieser Kopie den Erhalt der Kündigung im Original.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

---

Tim Mustermann